

Aufbauplan Todendorf

E r l ä u t e r u n g e n

1. Bestandteile des Planes:

- a) Aufbauplan (zukünftige Flächennutzung) 1 : 5 000
- b) Erläuterungen

Ferner wurden als Beipläne ein Höhenplan und ein Besitzstandsplan gefertigt.

2. Rechtliche Grundlagen:

Die Gemeinde Todendorf hat sich durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 11. März 1958 zum Aufbaugebiet erklärt. Die Zustimmung des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Erlaß vom 29. April 1958 - IX 34d - 312/2.15.84 - erteilt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Anzeiger 1958 S. 98.

Daher wird der Plan als Aufbauplan gemäß dem Gesetz über den Aufbau in den Schleswig-Holsteinischen Gemeinden vom 21. Mai 1949 gemäß § 5 erstellt.

3. Technische Grundlagen:

Als Grundlage für die Bearbeitung dient die Fotomontage des Landesvermessungsamtes der Katasterplankarten 1 : 5 000

Nr. 8650 - 54

Nr. 8850 - 54

Nr. 9050 - 54

Nach örtlicher Begehung wurde diese Karte auf den Stand vom 30. Juni 1958 ergänzt.

Die Höhen für den Höhenplan wurden aus dem Meßtischblatt 1 : 25 000 vergrößert und übertragen.

Die Eintragung der Besitzverhältnisse wurde nach dem Liegenschaftsnachweis des Katasteramtes Bad Oldesloe angefertigt.

#### 4. Richtlinien für die Planung:

Bei der Planung wurden die örtlichen Wünsche den überörtlichen Interessen angepaßt. Diese überörtlichen Gesichtspunkte sind dargelegt im landesplanerischen Gutachten, erstattet durch die Landeskanzlei II Landesplanung der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 23. Jan. 1958. In diesem Gutachten sind auch die historische Entwicklung der Gemeinde wie die gegenwärtigen Gegebenheiten erschöpfend dargestellt, so daß hierauf nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Die Zahlenangaben des landesplanerischen Gutachtens werden für die Jahre nach 1956 folgendermaßen ergänzt:

##### 1. Bevölkerungsentwicklung:

1. 1. 1957	=	994
1. 1. 1958	=	973
1. 1. 1959	=	965
1. 1. 1960	=	938

##### 2. Bevölkerungsdichte: (Personen je qkm)

1. 1. 1957	=	78	Kreisdurchschn. 167, Landesdurchschn. 144 (25.9.1956)
1. 1. 1958	=	77	(Kreisdurchschn. 169, Landesdurchschn. 144 31.12.1957)
1. 1. 1959	=	76	Kreisdurchschn. 172, Landesdurchschn. 144 31.12.1958)
1. 1. 1960	=	74	

##### 3. Bevölkerungsveränderung: (1939 = 100)

29. 10. 1946	+108
13. 9. 1950	+8 107
1. 1. 1955	+ 54
1. 1. 1960	+44

Ferner wurde die Empfehlung des gemeinsamen Landesplanungsrates Hamburg - Schleswig-Holstein für die Entwicklung der Aufbauachse

Hamburg - Bad Oldesloe vom 28. 5. 1958 berücksichtigt, nach der die "Gemeinden zwischen Ahrensburg und Bad Oldesloe sehr zurückhaltend weiter entwickelt werden" sollen und ferner "die freien Landschaftsteile zwischen den Aufbauorten und an den Rändern des Aufbaugesbietes unter Landschaftsschutz zu stellen" sind.

## 5. Planung:

### a) Verkehr

Das vorhandene Straßennetz reicht für den gegenwärtigen und in absehbarer Zukunft auftretenden Verkehr aus. Es konnte daher in der bisherigen Form belassen werden, lediglich bei der Einmündung der L.II.O. 34 in die L.I.O. 90 wurde eine Ausrundung vorgesehen.

Die Nord-Süd-Straße (B 404) wurde nach den Angaben des Landesamtes für Straßenbau, ergänzt durch den Entwurf des Ingenieur-Büros Dorsch-Gehrmann, Wiesbaden, eingetragen. Im Bereich der Gemeinde Todendorf erhält die Straße zwei Auffahrten, und zwar an der L.I.O. 90 und L.II.O. 34.

### b) Baugebiete

Um der jetzigen aufgelockerten Streubebauung des gesamten Gemeindegebietes einen festen Halt zu geben, wurden bei der Einmündung der beiden Landstraßen II. Ordnung in die L.I.O. 90 einige Flächen als Baugebiete ausgewiesen. Durch diese Bebauung soll die Schaffung eines bescheidenen Bebauungskernes, unterstützt durch die Verkehrslage, erreicht werden. Die Größe dieser Gebiete dürfte den z.Zt. übersehbaren Bedarf der Gemeinde für längere Zeit decken.

Die Gebiete bestehen aus einem an die vorhandene gewerbliche Wäscherei nach Norden anschließenden Gewerbegebiet, das verkehrsgünstig zur vorhandenen Auffahrt Hammoor liegt. Ebenfalls wird aber auch die zukünftige Auffahrt nach Verlängerung der Nord-Süd-Straße an die L.II.O. 34 gut zu erreichen sein. Dieses Gewerbegebiet soll gemäß § 44 (2) der Landesbauordnung nur für kleine bis mittlere Gewerbebetriebe vorgesehen sein.

Die Wohngebiete sind nach Süden zu orientieren, da die in diesen Gebieten anfallenden unvermeidlichen Pendler (Familienangehörige), ebenso wie die bereits vorhandenen Pendler der Gemeinde zum nur 5 km entfernt liegenden Walddörfer Bahnhof Großhansdorf tendieren werden (s. landesplanerisches Gutachten S. 6). In ihrer Ausdehnung sind diese Gebiete beschränkt und nur für den eigenen ländlich und örtlich bedingten Bedarf ausgewiesen. Sie sind, ebenso wie die vorhandenen Baugebiete, gem. § 45 der Landesbauordnung (F-Gebiet, Dorfgebiet) zu bebauen. Die Landflächen für Landarbeiterwohnungen, landwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlungen und andere reine landwirtschaftliche Wohnbedürfnisse sind nach dem landesplanerischen Gutachten zweckmäßigerweise im Rahmen der einzelnen Weilergruppen zu finden. "Es wird vorgeschlagen, hier keine zu großen Ausweisungen vorzunehmen, sondern lediglich darauf zu achten, daß innerhalb der Weiler eine noch größere Verstreuung wie bisher durch Bevorzugung von Baulücken vermieden wird." Da der Bedarf und etwa auftretende Wünsche (Landarbeiterstellen in Nähe des Hofes, Altenteilhäuser usw.) noch in keiner Weise vorzusehen ist, wurde es für zweckmäßig gehalten, das gesamte Gebiet außerhalb der zusammenhängenden Ortsmitte als Außengebiet gem. § 45 zu erklären und solche Wünsche, die vermutlich nicht sehr zahlreich sein werden, durch Ausnahmen zu befriedigen.

c) Grünflächen

Südlich der vorhandenen Schule wurde ein Spielfeld auf gemeindeeigenem Gelände vorgesehen, wobei allerdings teilweise eine vorhandene feuchte Wiese, deren Trockenlegung in die Wege geleitet ist, in Anspruch genommen wird. ½ Behelfsheime an der L.II.O. 37 sind als Abbruch eingetragen. Dieser Abbruch ist inzwischen bereits erfolgt.

d) Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Wasserversorgung erfolgt in Todendorf durch Hausbrunnen, die Wasserbeseitigung durch Verrieselung bzw. Ableitung in vorhandene Vorfluter. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht notwendig und nicht geplant. Bei der Ansetzung von gewerblichen Betrieben im Gewerbegebiet ist jedoch die Frage der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung rechtzeitig zu klären.

e) Dauerkleingärten

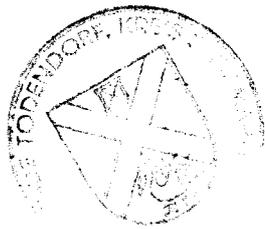
Nach gründlicher Überprüfung ist die Ausweisung von Dauerkleingartengelände nicht notwendig, da hierfür kein Bedarf mehr vorliegt.

f) Landschaftsschutz

Gemäß dem landesplanerischen Gutachten, das durch die o.g. Empfehlung des Landesplanungsrates unterstützt wird, soll das gesamte Gemeindegebiet außerhalb der Baugebiete gem. §§ 5 u. 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG. v. 26. 6. 35, 29. 9. 36, . 12. 36, 20. 1. 38) unter Landschaftsschutz gestellt werden.

Beschlossen durch die Gemeindevertretung Todendorf  
am 7. Juli 1960.

Todendorf, den 10. Juli 1960



*[Handwritten signature]*

Bürgermeister

*[Handwritten signature]*

stellvertr. Bürgermeister

**GENEHMIGT**

GEMÄSS ERLASS

IX/34c - 312/3 - 15.24

VOM 13. Sept. 1960

KIEL, DEN 13. Sept. 1960

Der Minister  
für Arbeit, Soziales und Vertriebene  
des Landes Schleswig-Holstein

1A.  
*[Handwritten signature]*